

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	26.09.2017
Stadtentwicklungsausschuss	09.11.2017

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll die in Anlage 4 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Alternative:

Keine.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Vorhaben

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist im Wesentlichen die Einrichtung einer zweiten Zufahrt über den Poller Holzweg sowie die Errichtung und der Betrieb eines 3. Deponieabschnittes (DA 3) für Abfälle der Deponieklasse I (DK I), inklusive der Verfüllung der auf dem Betriebsgelände befindlichen südöstlichen Wasserfläche sowie der anschließenden Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen.

Zu den Abfällen der DK I zählen die nicht gefährlichen Abfälle wie etwa typischerweise Bauschutt, aber unter anderem auch Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen, Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie oder etwa Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen.

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG beabsichtigt in Köln-Poll den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“, um auch in Zukunft die Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen, die der DK I zugeordnet werden können, zu gewährleisten.

Der Standortbereich besteht aus der Altdeponie, die bereits abgedeckt und begrünt ist, dem 1. Deponieabschnitt (DA 1), der in weiten Teilen abgedeckt und begrünt ist sowie dem 2. Deponieabschnitt (DA 2), der aktuell als DK I - Deponie betrieben wird und dessen Verfüllvolumen nahezu erschöpft ist. Der DA 2 wird in mehreren zeitlich aufeinander folgenden Abschnitten betrieben. Im südlichen Bereich des Deponiegeländes außerhalb des Ablagerungsbereiches wird aktuell eine Seeverfüllung durchgeführt. Die Wasserfläche ist hier bereits mit Boden verkippt, das genehmigte Endprofil von einem Niveau von + 43,50 m NN wird aktuell profiliert.

Der DA 3 soll auf einer Gesamtfläche von etwa 10,1 ha mit einem Gesamtnutzvolumen von etwa 2.687.000 m³ DK I - Abfällen südlich des vorhandenen Deponiekörpers errichtet und betrieben werden. Prognostiziert ist eine Laufzeit von voraussichtlich 22 Jahren inklusive der Stilllegung.

Der DA 2 wird in das Ablagerungskonzept mit integriert.

Die Deponie „Am Wiemersgrund“ ist derzeit allein aus nördlicher Richtung über die Gremberger Straße und eine unmittelbar unter der Zubringerstraße (L 124) zur Autobahn A 559 liegenden Zufahrt an das städtische Straßennetz angebunden. Diese Zufahrt soll auch weiterhin mit einer genehmigten Begrenzung der Fahrzeugbewegungen von maximal 38 anliefernden Fahrzeugen/Tag bestehen bleiben.

Zusätzlich wird zwecks Beschleunigung der Materialtransporte eine südliche Zufahrt über den Poller Holzweg zum Deponiegelände beantragt. Aufgrund der geringen zur erwartenden Belastungen und Auswirkungen wird hier seitens der Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG keine Begrenzung der Fahrzeugbewegungen angestrebt.

Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben hat die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG als Betreiberin der Deponie bei der Bezirksregierung Köln die Planfeststellung beantragt. Von der Bezirksregierung Köln, die das Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durchführt, wurden die Antragsunterlagen mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 20.07.2017 (Ende der Einwendungsfrist) Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste

eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 07.06.2017 bis 06.07.2017 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

Stellungnahme

Das Bundesverwaltungsgericht hat z. B. in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Aktenzeichen 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes – hierzu wird auch auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.10.2003, Aktenzeichen 9 VR 6.03 verwiesen.

Grundsätzlich ist das hier zur Rede stehende Vorhaben zu begrüßen, um auch in Zukunft im Großraum Köln die Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen der DK I zu gewährleisten. Die Errichtung einer zweiten Zufahrt über den Poller Holzweg auf Grundlage der im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen wird jedoch aus verkehrlichen und Umweltgesichtspunkten derzeit abgelehnt. Hierzu wird in der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln insbesondere auf die Ausführungen zu den Punkten Verkehr, Stadtplanung, Straßenrecht sowie Landschafts- und Artenschutz verwiesen. Vorsorglich sind in dieser Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln jedoch auch Hinweise aufgeführt, die im Falle der Genehmigung einer zweiten Zufahrt über den Poller Holzweg zu beachten wären.

Begründung für die fehlende Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG als Betreiberin der Deponie geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Köln. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange sind in der Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Würde keine Stellungnahme abgegeben, könnten diese Belange unberücksichtigt bleiben. Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden.

Anlagen

- Anlage 1 – Auszug aus dem Stadtplan
- Anlage 2 – Erläuterungsbericht
- Anlage 3 – Gestaltungsplan
- Anlage 4 – Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln